

Förderung einer steuerlichen Bestandsaufnahme in den Kirchengemeinden des Bistums Hildesheim

Das Steueränderungsgesetz 2015 hatte einen Systemwechsel bei der Umsatzbesteuerung im Bereich der juristischen Personen des öffentlichen Rechts (kurz: jPdÖR) zur Folge. Die Umsatzsteuerpflichten hinsichtlich sämtlicher wirtschaftlicher und vermögensverwaltender Aktivitäten wurden erheblich ausgeweitet. Von dieser Verschärfung sind auch die Kirchen mit ihren ebenfalls als jPdÖR verfassten Körperschaften, wie z.B. den Kirchengemeinden, betroffen. Während aufgrund der bisherigen großzügigen Regelungen und Nichtaufgriffsgrenzen nur vereinzelt Kirchengemeinden umsatzsteuerpflichtig waren, wird künftig regelmäßig bei allen Einnahmen der Kirchengemeinde zu klären sein, ob Umsatzsteuer zu erheben und an das örtliche Finanzamt abzuführen ist.

Im Bistum Hildesheim haben sämtliche Kirchengemeinden und die weiteren jPdÖR auf Ortskirchenebene die Übergangsregelung gem. § 27 Abs. 22 UStG in Anspruch genommen und gegenüber der Finanzverwaltung erklärt, die Anwendung der neuen Rechtslage bis zum 01.01.2021 zu verschieben. Damit wurde es ermöglicht, die erforderlichen Umstellungen vorzubereiten.

Zunächst sollte nunmehr die IST-Situation in den Kirchengemeinden systematisch erfasst und analysiert werden. Die steuerrelevanten Sachverhalte sind vollständig zu überprüfen und zu klassifizieren. Es bedarf Klärungen und Abstimmungen, um notwendige Anpassungen in den Abläufen und in der Organisation der Finanzverwaltung einzuleiten.

Das Bistum Hildesheim will diese erste Phase des Vorbereitungs- und Umstellungsprozesses in den Kirchengemeinden begleiten und finanziell unterstützen. Aufgrund der komplexen Rechtsmaterie dürfte es in der Regel angebracht sein, bei der Bestandsaufnahme einen Steuerberater einzubinden. Die bestehenden Aufwendungen werden im Rahmen der nachfolgenden Richtlinien bezuschusst.

1. Umfang der geförderten Bestandsaufnahme

Ziel der steuerlichen Bestandsaufnahme ist die rechtssichere Feststellung, ob die Kirchengemeinde aufgrund der ermittelten unternehmerischen Tätigkeiten ab 2021 umsatzsteuerpflichtig wird. Außerdem sollen notwendige Änderungen zur Sicherstellung der steuerrechtlichen Vorgaben aufgezeigt und initiiert werden. Im Einzelnen umfasst die IST-Analyse insbesondere folgende Teilaufgaben:

- Es sind sämtliche Einnahmen der Kirchengemeinde aufzugreifen und basierend auf der neuen Rechtslage hinsichtlich ihrer Steuerrelevanz zu überprüfen.
- Um einen Gesamtüberblick zu erhalten, sind sämtliche Buchführungen, Bankkonten und Barkassen der Kirchengemeinde einschließlich aller Einrichtungen und aller unselbständigen Gruppen zu erfassen.
- Dem Rechtsträgerprinzip entsprechend sind Vereinbarungen und Klärungen mit selbständigen Vereinen, Gruppierungen und Verbänden auf kirchengemeindlicher Ebene herbeizuführen. Dies betrifft die Zuordnung von Einnahmen und Ausgaben, von Konten und Bankverbindungen sowie die Klärung von Trägerschaften bei gemeinsamen Veranstaltungen und Diensten auf kirchengemeindlicher Ebene.
- Erforderliche organisatorische Maßnahmen und Änderungen im Hinblick auf Aufzeichnungen, Belegflüsse, Kasse- und Buchführungen, etc. sind zu dokumentieren und notwendige Änderungen einzuleiten.

2. Arbeitshilfe, Ablauf der Bestandsaufnahme

Um die steuerliche Bestandsaufnahme in den Kirchengemeinden zu unterstützen, werden folgende Unterlagen zur Verfügung gestellt:

- „Arbeitshilfe für die steuerliche Bestandsaufnahme in den Kirchengemeinden“

- „Checklisten“ zur Klassifizierung sämtlicher Einnahmen und Tätigkeiten
- Datenblätter zur Erfassung steuerrelevanter Informationen in der Gemeinde
- Vollständigkeitserklärung zur steuerlichen Bestandsaufnahme (sh. Förderbedingungen, Ziff. 4)

Die Arbeitshilfe dient dazu, im Bedarfsfall Detailfragen zu den einzelnen Tätigkeiten zu klären, um sachgerechte Zuordnungen zu ermöglichen. Die erforderlichen Vorklärunen z.B. zur Abgrenzung gegenüber selbständigen kirchlichen Vereinen, Gruppierungen und Verbänden auf kirchengemeindlicher Ebene werden dargestellt. Schließlich sollen für die Begleitung durch einen Steuerberater Informationen über spezifische Fallgestaltungen in kirchlichen Tätigkeitsfeldern bereitgestellt werden.

Die jeweils aktuellen Fassungen der Unterlagen stehen als Download auf der Homepage des Bistums Hildesheim zur Verfügung:

www.bistum-hildesheim.de/bistum/organisation/generalvikariat/hauptabteilung-finanzen/finanzen/service-finanzen

Aufgrund der im Einzelfall noch ausstehenden Anwendungsfragen zur neuen Rechtslage sind Fortentwicklungen oder Änderungen zur Klassifizierung neuralgischer Einnahmen nicht ausgeschlossen.

Es wird empfohlen, die Bestandsaufnahme in Anlehnung an die Unterlagen vorzunehmen. Die Einnahmen der Kirchengemeinden sollten mit Hilfe der vorgesehenen Checklisten klassifiziert werden. Auch die Datenblätter sollten für die systematische Erfassung und Dokumentation genutzt werden. Für die IST-Analyse wird es erforderlich sein, dass ein beauftragter Steuerberater vor Ort auf Ansprechpartner trifft, die zur Klärung der steuerlichen Sachverhalte beitragen können und den Verfahrensablauf koordinieren.

3. Umfang der Förderung

Die Förderung versteht sich als anteiliger Finanzierungszuschuss und ist auf 80 % der förderungsfähigen Kosten eines mandatierten Steuerberaters (Honoraraufwendungen, zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer und etwaiger Auslagen) beschränkt.

Der förderungsfähige Gesamtaufwand ist grundsätzlich auf 3.000 EUR (brutto) je Kirchengemeinde beschränkt. Evtl. Abweichungen sind detailliert zu begründen. Für eine Förderfähigkeit darüberhinausgehender Aufwendungen ist im Vorfeld eine schriftliche Abklärung mit dem Bischöflichen Generalvikariat, Abteilung Finanzen, Kirchliches Rechnungswesen herbeizuführen.

4. Förderbedingungen, Verfahren

Die Gewährung des Zuschusses setzt voraus, dass der Kirchenvorstand die Durchführung der vollständigen Bestandsaufnahme in der Kirchengemeinde einschließlich aller Teilaufgaben (vgl. Ziff. 1) bestätigt. Die vorgesehene Vollständigkeitserklärung ist rechtsverbindlich zu unterzeichnen.

Die steuerliche Bestandsaufnahme ist bis spätestens Ende Februar 2020 abzuschließen.

Der Zuschuss ist vom Kirchenvorstand schriftlich beim Bischöflichen Generalvikariat, Abteilung Finanzen, Kirchliches Rechnungswesen, zu beantragen. Beizufügen sind die Honorarabrechnung des Steuerberaters sowie die vorgenannte Vollständigkeitserklärung. Die ausgefüllten und vom Kirchenvorstand für vollständig erklärten Checklisten sind ebenfalls einzureichen.

Hildesheim, 01.10.2019

Anlage

Vollständigkeitserklärung für die steuerliche Bestandsaufnahme

Vollständigkeitserklärung für die steuerliche Bestandsaufnahme

Für die Kirchengemeinde

Anschrift:

wurde eine vollständige Bestandsaufnahme unter steuerlichen Gesichtspunkten vorgenommen.

Das Sondervermögen der Kirchengemeinde (vgl. Datenblatt 3) wurde vollständig erfasst.	ja	nein
Mit den kirchlichen Vereinen, Gruppierungen und Verbänden in der Kirchengemeinde wurden Klärungen vorbereitet bzw. herbeigeführt. Die rechtlichen Zuordnungen (Teil der Kirchengemeinde als KdöR oder selbständig im Rahmen der jeweiligen Verbandssphäre) wurden abgestimmt und ggf. Vereinbarungen bzgl. der Kontenführung und der Erfassung der Einnahmen und Ausgaben getroffen. Dies ist schriftlich dokumentiert.	ja	nein
Anhand der Checklisten „steuerpflichtigen Einnahmen“, „steuerfreie Einnahmen“ und „nicht steuerbare Einnahmen“ wurden sämtliche Tätigkeiten der Kirchengemeinde vollständig gesichtet und die jeweiligen Einnahmen in voller Höhe erfasst.	ja	nein
Sämtliche Vermögensgegenstände, z.B. Barkassen, Buchhaltungen, Abrechnungen der Kirchengemeinde, sind in der Bestandsaufnahme berücksichtigt worden.	ja	nein

Anmerkungen (Besonderheiten, Vorbehalte etc.):

--

Begleitet wurde die steuerliche Bestandsaufnahme durch den Steuerberater:

Name:
Tel.-Nr.:
E-Mail:

(rechtsverbindliche Unterzeichnung KV)	
(KV-Siegel)	_____ (Vorsitzender / stellv. Vorsitzender)
	_____ (Mitglied)
	_____ (Mitglied)